



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main hat in ihrer Sitzung am 02.11.2016 folgenden

4. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Hochheim am Main (EWS)

beschlossen, der auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618).),

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134).

der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz V vom 1.6.2016 (GVBl. 1290) und

der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70)

Artikel I

§ 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,77 EUR jährlich erhoben.

Artikel II

§ 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,98 EUR.

§ 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Überschreitet der Verschmutzungsgrad des Abwassers den CSB von 600 mg/ l, so wird die in Absatz 1 festgelegte Gebühr nach folgender Formel berechnet und erhoben:

$$0,5 \times (\text{festgestellter CSB} / 600) + 0,5$$

Diese erhöhte Abwassergebühr wird solange erhoben, bis der Nachweis eines CSB-Wertes unter 600 mg /l vorliegt. Der Gebührenpflichtige kann hierfür eine Nachuntersuchung veranlassen. Die Kosten hierfür sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet.

Artikel III

Dieser Nachtrag zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hochheim am Main, den 15.11.2015
Der Magistrat

Gezeichnet:
Dirk Westedt
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Hochheim am Main, den 15.11.2016

Gezeichnet:
Dirk Westedt
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 18.11.2016